

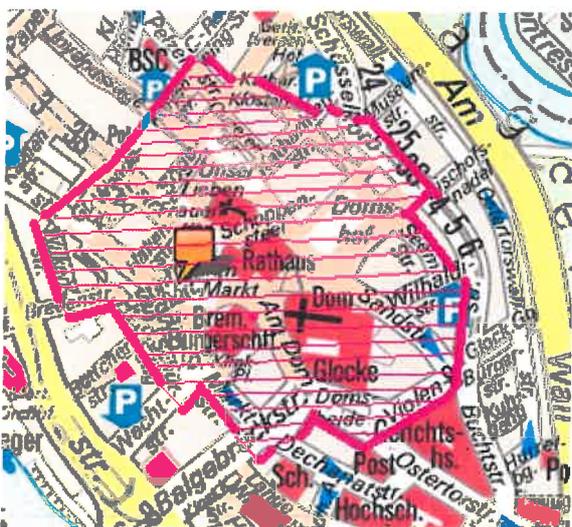
ZUM SCHUTZ DES RATHAUSES: KEIN SILVESTERFEUERWERK AUF DEM MARKTPLATZ

Das Zünden von Feuerwerkskörpern aller Art ist in einem Umkreis
von 150 Metern rund um das Rathaus nicht erlaubt.

Mit diesem Verbot schützen wir das Rathaus
und die historischen Gebäude am Markt.

Wir bitten alle Gäste, die auf dem Marktplatz Silvester feiern,
dieses Verbot einzuhalten.

**Einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht
Ihre Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**



Auf der Karte links se-
hen Sie eine Markierung.
In diesem Gebiet gilt das
Abbrennverbot für Feu-
erwerk zum Schutz des
Rathauses.

Allgemeinverfügung

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) am 31. Dezember und am 01. Januar wird örtlich und zeitlich wie folgt eingeschränkt:

In einer Entfernung bis 150 m im Umkreis von

- Reet- und Fachwerkhäusern
- Tanklagern
- dem Bremer Rathaus

dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen nur vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis 01. Januar 01:00 Uhr abgebrannt werden.

Hinweise:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls verboten.
- Raketen dürfen nur abgefeuert werden, wenn Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr nicht gefährdet werden.
- Die Entfernung zwischen Flughafengrenze und dem Abbrennort muss mindestens 1.500 m betragen.
- Die Flughöhe des Flugkörpers darf 100 m nicht überschreiten.

Die Verfügung vom 01. Dezember 1987 des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen und die Verfügung vom 23. Dezember 1987 des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven werden aufgehoben.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Rechtsgrundlage

§ 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven oder Parkstraße 58/60, 28209 Bremen zu erheben.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, kann beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann auch zusammen mit dem Widerspruch beantragt werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt am 22. November 2010 als bekanntgegeben. Die Verfügung und ihre Begründung können in der Zeit vom 22. November 2010 bis zum 22. Dezember 2010 bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstr. 58/ 60, 28209 Bremen oder Lange Str. 119, 27580 Bremerhaven von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 13:30 Uhr eingesehen werden.

Bremen / Bremerhaven, 20. November 2010
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dr. Hittmann